

Weiterbildungsfristen

Wer die Fahrerlaubnis in einer LKW –Klasse C1, C1E oder C, CE vor dem 10.09.2009 erworben hat, muss grundsätzlich den Nachweis der Weiterbildung spätestens bis zum 10.09.2014 geführt haben und die Schlüsselzahl 95 muss im Führerschein eingetragen sein. (5 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BKrQG).

Nur dann, wenn die Gültigkeit der Fahrerlaubnis und die Grundqualifikation synchronisiert werden soll, darf mit der Vorlage der Weiterbildungsbescheinigung und damit auch der Eintrag der Schlüsselzahl über diesen Zeitpunkt hinaus, jedoch längstens bis zum 09.09.2016, gewartet werden. (§ 5 Abs.1 Satz 3 Nr. 2 BKrQG)

Dies soll mit der folgenden Tabelle verdeutlicht werden:

Lfd. Nr.	Fahrerlaubnis „LKW“ erteilt bzw. verlängert am	Nächste Verlängerung am	Folgende Verlängerung am	Frist für Schlüsselzahl 95	Synchronisation möglich bis
1	18.07.2006	18.07.2011	18.07.2016	09.09.2014	18.07.2016
2	09.09.2006	09.09.2011	09.09.2016	09.09.2014	09.09.2016
3	10.09.2006	10.09.2011	10.09.2016	09.09.2014	09.09.2011
4	15.08.2007	15.08.2012	15.08.2017	09.09.2014	15.08.2012
5	15.05.2008	15.05.2013	15.05.2018	09.09.2014	15.05.2013
6	20.06.2009	20.06.2014	20.06.2019	09.09.2014	20.06.2014
7	25.08.2010	25.08.2015	25.08.2020	09.09.2014	25.08.2015

Selbstverständlich ist es auch denkbar, die Gültigkeit der Fahrerlaubnis nach Vorlage der erforderlichen Nachweise vorzeitig zu verlängern, um damit den Zeitpunkt der Synchronisation mit der Gültigkeit der Grundqualifikation zu erreichen. Im Falle der Nummer 3 wäre es beispielsweise denkbar, dass der Fahrer mit dem Eintrag der Schlüsselzahl zum 09.09.2014 die Verlängerung der Fahrerlaubnis bis zum 09.09.2019 beantragt. Dann müsste er nicht nur die Bescheinigung über die Weiterbildung nach dem BKrQG vorlegen, sondern auch die Nachweise nach Anlage 5 und Anlage 6 der FeV.

Bei den Omnibus-Fahrerlaubnisklassen gilt das vorstehend Gesagte bereits seit dem 09.09.2008 entsprechend.